





- e) der Tätigkeit der Universitätsturnanstalten für die ordentlichen und außerordentlichen Hörer sämtlicher österreichischen Hochschulen sowie für Altakademiker und deren Familienangehörige;
- f) einer Skischule eines anderen Bundeslandes für ihre Schüler im Rahmen des Ausflugsverkehrs;
- g) ausländischer Schulen zum Zwecke der Durchführung von Schulschikursen mit anstaltseigenen Lehrkräften.

(3) Die Werbung und die Aufnahme von Schülern in eine Skischule eines anderen Bundeslandes während des Ausflugsverkehrs (Abs. 2 lit. f) ist nicht gestattet.

### § 3

Bewilligung;

Allgemeine Voraussetzungen.

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Skischule bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn im angestrebten Standort ein Bedarf vorliegt.

(3) Sofern die Bewilligung von einer juristischen Person, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mit dem Sitz im Inland angestrebt wird, hat diese bei der Bezirksverwaltungsbehörde auch um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen. Dasselbe gilt im Falle eines Wechsels in der Person des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer muß die für den selbständigen Betrieb einer Skischule erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

### § 4

Bewilligung;

Persönliche Voraussetzungen.

Bewerber um eine Bewilligung nach § 3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:



- a) österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) Eigenberechtigung,
- c) Vollendung des 24. Lebensjahres,
- d) Verlässlichkeit,
- e) körperliche Eignung, nachgewiesen durch ein amtsärztliches Zeugnis,
- f) fachliche Befähigung, nachgewiesen durch die mit Erfolg abgelegte Skischulleiterprüfung (§ 5),
- g) regelmäßiger Besuch der Fortbildungslehrgänge (§ 9 Abs. 2).

## § 5

### Skischulleiterprüfung

(1) Die Skischulleiterprüfung ist vor einer beim Amte der NÖ. Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

dem Vorsitzenden,

den Fachprüfern (mindestens zwei, höchstens vier),

dem Obmann des Berufsskilehrerverbandes oder einem von diesem bestellten Vertreter.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Landesregierung hat bei der Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission darauf Rücksicht zu nehmen, daß die einzelnen Prüfungskommissäre die für ihr Prüfungsfach notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu ernennen.

(4) Zur Skischulleiterprüfung können nur an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung geprüfte Skilehrer (staatlich geprüfte Skilehrer) zugelassen werden, welche die unter § 4 lit. a bis e festgesetzten Voraussetzungen erfüllen und eine dreijährige Winterpraxis als staatlich geprüfte Skilehrer nachweisen können.

(5) Prüfungsgegenstände sind:

- a) eine schriftliche Arbeit mit nachfolgender mündlicher Prüfung im Rahmen des Themas: Aufbau und Arbeitsweise der österreichischen Skischule;



- b) eine schriftliche Arbeit mit nachfolgender mündlicher Prüfung in Wirtschaftskunde (Buchhaltung, Steuerrecht, Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Verordnungen).

## § 6

### Umfang der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist für einen bestimmten Standort zu erteilen. Unter Standort ist der Ort zu verstehen, an dem die Skischule ihren Sitz (Büro) hat.
- (2) Im Bewilligungsbescheid ist die Bezeichnung der Skischule zu bestimmen. Sie hat den Vor- und Zunamen des Bewilligungsinhabers und allenfalls noch einen zur näheren Kennzeichnung der Skischule geeigneten Zusatz zu enthalten.
- (3) Die Bewilligung berechtigt auch zur Skiführung im Rahmen der Skischule durch Skilehrer (§ 8 Abs.7), solange das Gelände ohne technische Hilfsmittel und ohne Gefährdung der Geführten zu Fuß oder mit Skiern begangen werden kann.

## § 7

### Verfahren

- (1) Um die Erteilung der Bewilligung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Standortes, des Vor- und Zunamens des Bewilligungswerbers, allenfalls noch unter Hinzufügung eines zur näheren Kennzeichnung der Skischule geeigneten Zusatzes sowie unter Beilage der Personalpapiere und der zum Nachweis der Befähigung notwendigen Zeugnisse anzusuchen.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Bewilligung die Gemeinde des Standortes, den Berufsskilehrerverband, den NÖ.Landes-Skiverband, sowie die Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuhören. Diese sind von der Einbringung des Ansuchens mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens acht Wochen abzugeben.



§ 8

Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaber

- (1) Jede Skischule hat die im Verleihungsbescheid festgelegte Bezeichnung zu führen.
- (2) Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, die vom Berufsskilehrerverband beschlossene einheitliche Skischulorganisation in ihren Skischulen einzuführen:
  - a) einheitliche Bezeichnung der Klassen,
  - b) einheitliche Skischulpässe und einheitliche Skikurskarten für den Schüler,
  - c) einheitliches Unterrichtsprogramm,
  - d) einheitliche Leistungsprüfung und einheitliche Skischulleistungsabzeichen,
  - e) einheitliche Werbung.
- (3) Die Aufnahme der Skischulschüler darf nur im Standort der Skischule erfolgen.
- (4) In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit haben die staatlich geprüften Skilehrer das ihnen nach erfolgter Ablegung der Prüfung an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung verliehene Abzeichen zu tragen, die geprüften Hilfsskilehrer das nach bestandener Hilfsskilehrerprüfung erhaltene Abzeichen. Neben diesen Abzeichen kann das von jeder Skischule geschaffene Abzeichen getragen werden.
- (5) Die Skilehrer (Abs.7) dürfen das Abzeichen der Skischule nur während der Dauer ihrer Anstellung an dieser Skischule tragen. Die staatlich geprüften Skilehrer und die geprüften Hilfsskilehrer dürfen die im Abs.4, erster Satz, genannten Abzeichen jederzeit tragen.
- (6) Die Leiter und Lehrkräfte von Skischulen haben ein dem Ansehen des Sportlehrerstandes und den Interessen des Fremdenverkehrs entsprechendes Verhalten zu beobachten.



(7) Die Bewilligungsinhaber dürfen nur solche Personen als Skilehrer beschäftigen, die staatlich geprüft oder geprüfte Hilfsskilehrer sind oder in Ausbildung für eine dieser Prüfungen stehen.

(8) Der Bewilligungsinhaber und alle Skilehrer (Abs.7) sind verpflichtet, bei innerhalb des Skischulbetriebes eingetretenen Unfällen unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und für eine allenfalls notwendige ärztliche Betreuung zu sorgen. Die zu diesem Zwecke notwendigen Geräte und Material sind vom Bewilligungsinhaber jederzeit in einsatzfähigem Zustande bereitzuhalten.

## § 9

### Fortbildungslehrgang

(1) Die Bewilligungsinhaber (Skischulleiter oder Geschäftsführer) müssen mindestens alle drei Jahre einen Skischulleiterfortbildungslehrgang besuchen.

(2) Die dem Berufsskilehrerverband angehörenden staatlich geprüften Skilehrer und geprüften Hilfsskilehrer sind verpflichtet, alle drei Jahre einen mindestens sechstägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die erforderlichen Bestimmungen über den Beginn und die Dauer des Lehrganges, die Ausbildungsgegenstände, die Beurteilung des Ausbildungsergebnisses und den Kursbeitrag zu erlassen.

(4) Die Landesregierung kann mit der Durchführung dieser Fortbildungslehrgänge entweder die Bundesanstalten für Leibeserziehung oder den Berufsskilehrerverband betrauen. Die Kosten dieser Fortbildungslehrgänge sind von den Kursteilnehmern zu tragen.

(5) Vom Besuch eines oder mehrerer Fortbildungslehrgänge kann die Landesregierung bei Vorliegen triftiger Gründe über Ansuchen nach Anhörung des Berufsskilehrerverbandes befreien.



§ 10

Ausübung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist von dem Inhaber oder dessen Geschäftsführer persönlich auszuüben.
- (2) Die Ausübung der Bewilligung durch einen Vertreter, der den Voraussetzungen des § 4, ausgenommen lit.f, entsprechen muß, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheitsfälle,
  - b) Berufung zur Beratung in Angelegenheiten des Skisportes oder Teilnahme an Sportkonkurrenzen,
  - c) Teilnahme an Kongressen und Studienreisen,
  - d) Tätigkeit als Trainer oder Rennleiter für National- oder Ländermannschaften,
  - e) Tod des Bewilligungsinhabers, wenn in einem Ansuchen um die Genemigung des Witwen- und Deszendentenfortbetriebes oder eines von beiden um die Überschreitung der Frist für die Bestellung eines befähigten Geschäftsführers angesucht wird (Abs.7).
- (3) Die Vertretung darf im Falle des Abs.2 lit.a die Dauer von zwei Jahren, lit.b die Dauer von einem Jahr, lit.c die Dauer von einem Monat, lit.d und e die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.
- (4) Um die Bewilligung der Ausübung durch einen Vertreter ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Berufsskilehrerverband anzuhören.
- (5) Nach dem Tode des Bewilligungsinhabers können dessen Witwe oder die erbberechtigten Deszendenten, die das im § 4 lit.c vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, oder beide gemeinsam, die Skischule des Verstorbenen unter dessen Namen und für ihre Rechnung für die Dauer von längstens fünf Jahren,



gerechnet vom Todestage des Bewilligungsinhabers an, weiterführend. Um die Bewilligung zur Weiterführung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen, gerechnet vom Todestage des Bewilligungsinhabers an, anzusuchen. In diesem Ansuchen ist auch gleichzeitig um die Genehmigung der Bestellung eines befähigten Geschäftsführers einzukommen.

(6) Einem solchen Ansuchen ist stattzugeben, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 4 lit. a, b und d nachweist und einen Geschäftsführer bestellt, der die Erfordernisse des § 4 lit. a bis g erfüllt.

(7) Eine Überschreitung der vierwöchigen Frist kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe über Ansuchen sowohl vor Ablauf der vierwöchigen Frist als auch nachher genehmigt werden. In diesem Falle ist aber ein Vertreter (Abs. 2) innerhalb dieser Frist zu bestellen.

(8) Erlischt die Bewilligung zum Betrieb einer Skischule mit dem Tode des Bewilligungsinhabers oder endet das Recht auf Weiterführung gem. Abs. 5, so ist im Falle der neuerlichen Verleihung einer Bewilligung für den gleichen Standort bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) einem Bewerber, dem gemäß Abs. 5 das Recht zur Weiterführung zugestanden ist - gleichgültig, ob er dieses Recht ausgeübt hat oder nicht - oder einem im Zeitpunkte des Todes des Bewilligungsinhabers bereits großjährigen erbberechtigten Deszendenten vor anderen Bewerbern der Vorzug zu geben.

## § 11

### Berufsskilehrerverband

(1) Die an den Skischulen im Lande tätigen Skischulleiter, staatlich geprüften Skilehrer, geprüften Hilfsskilehrer und in der Ausbildung für die staatliche Skilehrerprüfung oder die Hilfsskilehrerprüfung befindlichen Skilehrer bilden den Berufsskilehrerverband.



(2) Der Berufsskilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes; er hat seinen Sitz in Wien oder Niederösterreich.

(3) Die Zugehörigkeit zum Berufsskilehrerverband beginnt mit der Tätigkeit an einer Skischule und endet mit Ablauf des Verbandsjahres (30. Sept.), in dem letztmalig eine Tätigkeit in einer Skischule ausgeübt wurde.

(4) Staatlich geprüfte Skilehrer und geprüfte Hilfsskilehrer, die an keiner Skischule mehr tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder im Berufsskilehrerverband verbleiben, sofern sie sich bereiterklären, die Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

(5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtmitgliedsbeitrag zu leisten, der nach Skischulleitern, staatlich geprüften Skilehrern und Hilfsskilehrern gestaffelt ist und vom Vorstand den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend für die einzelnen Gruppen einheitlich festgesetzt wird.

## § 12

### Organe des Berufsskilehrerverbandes

(1) Die Organe des Berufsskilehrerverbandes sind der Vorstand und die Vollversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen und zwar dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie aus je einem Stellvertreter dieser drei Vorstandsmitglieder. Im Vorstand müssen die Skischulleiter, staatlich geprüften Skilehrer sowie die geprüften Hilfsskilehrer mit mindestens je einem Angehörigen dieser drei Standesgruppen vertreten sein.

(3) Dem Obmann obliegen:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen,
- b) die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie ihrer Natur nach nicht vom Schriftführer, Kassier oder



deren Stellvertreter zu besorgen sind und soferne sie nicht grundsätzlichen Charakter haben,

c) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

(4) Dem Vorstand steht auch das Disziplinarrecht zu. Er hat die Aufgabe einer Disziplinarkommission zu erfüllen und kann daher nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens Disziplinarstrafen verhängen.

Disziplinarstrafen sind:

a) Verwarnung

b) Geldstrafen bis 5.000.- S.

Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und nachweislich zuzustellen. Gegen ein solches Erkenntnis steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen das Recht der Berufung an die Landesregierung offen. Die verhängten Geldstrafen fließen dem Berufsskilehrerverband zu und können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

(5) Die Vollversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr obliegt die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Zu grundsätzlichen Angelegenheiten zählt immer die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen. Insbesondere hat die Vollversammlung die Wahlen durchzuführen. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann; im Verhinderungsfalle der Obmannstellvertreter, Schriftführer oder Kassier, im Verhinderungsfalle dieser zwei letzteren Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter in der angeführten Reihenfolge.

(6) Sowohl im Vorstand als auch in der Vollversammlung wird durch mündliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei den Wahlen in den Vorstand ist schriftliche Abstimmung erforderlich.

(7) Die näheren Bestimmungen werden durch eine Geschäftsordnung,



die von der Vollversammlung zu beschließen ist, getroffen.  
Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

### § 13

Dem Berufsskilehrerverbande obliegen insbesondere:

1. Die Förderung des Skischulwesens,
2. Ausbildung und Prüfung der Hilfsskilehrer,
3. Fachliche Fortbildung der Mitglieder,
4. Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen für Skischultarife,
5. Festlegung einer einheitlichen Skischulorganisation,
6. Weiterentwicklung der Methodik und Skitechnik.

### § 14

#### Aufsicht über den Berufsskilehrerverband

(1) Der Berufsskilehrerverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann gesetz- oder geschäftsordnungswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Berufsskilehrerverbandes aufheben.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze für Skischultarife bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat hierbei auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und im Standort der Skischule Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung des Berufsskilehrerverbandes einzuladen. Ihr Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.



§ 15

Überwachung der Skischulen

Die Überwachung der Skischulen obliegt der Landesregierung. Im Rahmen der Überwachung steht ihr die Befugnis zu, die Skischulen durch geeignete und von ihr schriftlich ermächtigte Organe in skimethodischer, skitechnischer und organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf das Vorhandensein der notwendigen Sicherungseinrichtungen, insbesondere für die Leistung Erster Hilfe gegenüber verunglückter Skischülern, zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Bewilligungsinhaber, bei juristischen Personen und im Falle des § 10 Abs. 2 und 5 der Vertreter bzw. Geschäftsführer, binnen angemessener, von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Frist, zu beheben. Diese Personen sind verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis einer Überprüfung ist in einer Niederschrift zusammenzufassen. Je eine Abschrift dieser Niederschrift ist dem Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer oder Vertreter sowie dem Berufsskilehrerverband zuzustellen.

§ 16

Hilfsskilehrerausbildung und Prüfung

- (1) Zur Hilfsskilehrerausbildung können Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet und einen einwandfreien Leumund haben.
- (2) Die Ausbildung besteht aus einem mindestens 14 tägigen Einführungslehrgang, einer mindestens 21 tägigen Praxiszeit im darauffolgenden Winter an einer Skischule und einem mindestens 14 tägigen Prüfungslehrgang. Diese Lehrgänge sind vom Vorstand des Berufsskilehrerverbandes durchzuführen, der nach Abschluß der Lehrgänge die Hilfsskilehrerprüfung abzunehmen hat.
- (3) Die Hilfsskilehrerausbildung hat die Aufgabe, die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Skilaufes erforderlichen



technischen und praktischen Kenntnisse sowie das notwendige Wissen in der Leistung Erster Hilfe zu vermitteln. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung hat die Landesregierung nach Anhörung des Berufsskilehrerverbandes durch Verordnung zu erlassen (Hilfsskilehrer-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

### § 17

#### Zurücklegung, Erlöschen, Entzug und Zurücknahme der Bewilligung

- (1) Der Inhaber einer Skischule kann seine Bewilligung jederzeit zurücklegen. Die Rücklegungserklärung wird mit dem Tage des Einlangens bei der Verleihungsbehörde wirksam.
- (2) Die Aufnahme, die vorübergehende oder dauernde Einstellung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes der Skischule ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom Bewilligungsinhaber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Die Bewilligung erlischt durch den Tod des Bewilligungsinhabers. Ist der Bewilligungsinhaber eine juristische Person, so erlischt die Bewilligung, wenn die juristische Person zu bestehen aufhört.
- (4) Die Verleihungsbehörde kann die Bewilligung entziehen:
  - a) im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung wegen eines Deliktes, durch welches das Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt wird;
  - b) wenn der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder der Geschäftsordnung des Berufsskilehrerverbandes rechtskräftig bestraft wurde;
  - c) wenn festgestellte Mängel bei der Führung der Skischule innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist nicht behoben wurden;
  - d) wegen eines die sportlichen Belange oder die Interessen des Fremdenverkehrs schädigenden Verhaltens;



- e) wenn der Bewilligungsinhaber dem Fortbildungslehrgang (§ 9) ohne Bewilligung der Landesregierung fernbleibt;
- f) wenn sich der Bewilligungsinhaber weigert, die einheitliche Lehrmethode "Österreichische Skischule" in seiner Skischule einzuführen.

(5) Überdies kann die Verleihungsbehörde die Bewilligung zurücknehmen:

- a) wenn der Bewilligungsinhaber eine der im § 4 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder nachträglich festgestellt wird, daß er sie bei der Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt hat,
- b) wenn der Betrieb einer Skischule trotz Vorhandenseins von Schülern und ausreichendem Schnee nicht binnen vier Wochen aufgenommen oder durch ebensolange Zeit ausgesetzt wird.

#### § 18

##### Strafbestimmungen

(1) Übertretungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Geschäftsordnung, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 6.000.- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Bei besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Skischulen gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet, sofern der Inhaber einer solchen Skischule die persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung zum Betriebe einer Skischule spätestens innerhalb von fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, erfüllt. Dies ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid festzustellen, der einem Bewilligungsbescheid (§ 3) gleichzuhalten ist.



(2) Kann der Inhaber einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Skischule der Verpflichtung nach Abs.1 nicht nachkommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid den weiteren Betrieb der Skischule zu untersagen.